

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragungsbegehren, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pirna
- (3) Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 20586 eingetragen.
- (4) Der Verein ist eine Vereinigung der Angler des DAFV überwiegend in der Sächsischen Schweiz.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.  
(im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung)  
Außerdem ist Anliegen des Vereins, die Erhaltung und Pflege der Natur und der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.  
In diesem Sinne möchten wir seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit anregen und fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist,
  - 2.1 -dass seine Mitglieder sich im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz betätigen,
  - 2.2 -die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Verbänden,
  - 2.3 -die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten,
  - 2.4 -die Pflege und Erhaltung der im Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops einschließlich der Wiederherstellung desselben,
  - 2.5 -die Wahrnehmung der anglerischen Interessen der Mitglieder zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung dienenden Freizeitgestaltung,
  - 2.6 -die Unterstützung der Mitglieder bei Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und sonstiger Anglerveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,

- 2.7-die Heranführung der Jugend an das Angeln in Verbindung mit der gleichzeitigen Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt 2.1,  
2.8-die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen,  
2.9-die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den kommunalen Behörden und dem DAV sowie in der Öffentlichkeit.

### **§3**

#### **Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (2) Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage der Satzung.
- (3) Der AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausschüttungen von Gewinnanteilen an Mitglieder erfolgen nicht.
- (4) Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Satzungszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Organe des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Etwaige Gewinne, erhaltene Zuwendungen, Landesmittel usw. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke bzw. soweit vorgeschrieben, zweckgebunden verwendet werden.
- (6) Bei Auflösung des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. oder bei Wegfall seiner satzungsmäßigen Zwecke, fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das verbliebene Vermögen an andere mögliche Rechtsnachfolger nach Beschluss der Mitgliederversammlung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4**

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich durch die natürliche Person zu stellen, dabei ist die Satzung des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. anzuerkennen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (3) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. fördern wollen. Sie haben kein Stimmrecht und keine Rechte nach §6 der Satzung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. bzw. der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. verdient gemacht haben.  
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann einen Antrag begründet ablehnen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
  - 1.1 - mit dem Tod des Mitglieds
  - 1.2- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
  - 1.3- durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Zahlung des Beitrages im Rückstand ist
  - 1.4- wenn ein Mitglied, der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. oder einem seiner Mitglieder Schaden zufügt
  - 1.5- wenn ein Mitglied das Ansehen das AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet und schädigt
  - 1.6- wenn ein Mitglied wiederholt gegen Vorstandsbeschlüsse verstößt

- (2) Antragsberechtigt für einen Ausschluss ist jedes Mitglied des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V., dessen berechnigte Interessen oder satzungsmäßigen Rechte durch ein Mitglied verletzt sind oder dem Verstöße eines anderen Mitgliedes zur Kenntnis gelangt sind.
- (3) Das Ausschlussverfahren ist mit Begründung an den Vorstand zu beantragen und wird von ihm durchgeführt.
- (4) Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, an der Sitzung des Vorstandes zur Durchführung des Ausschlussverfahrens teilzunehmen, sich zu rechtfertigen sowie Zeugen oder andere Entlassungsmittel beizubringen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder, außer Fördernde und Ehrenmitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
  - a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen,
  - b) Auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen,
  - c) vom AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen,
  - d) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlungen zur Ausbildung durch den AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten,
  - b) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. einzuhalten,
  - c) sich für den Satzungszweck einzusetzen,
  - d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. fristgemäß zu erfüllen.

## **§ 7**

### **Beiträge & Finanzen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Beiträge sind Jahresbeiträge und bis Anfang des laufenden Geschäftsjahres für dieses fällig.
- (3) Der AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. finanziert sich durch
  - a) Beiträge seiner Ordentlichen. und Fördernden Mitglieder
  - b) Zuwendungen und Fördermittel seiner Fördernden Mitglieder/Ehrenmitglieder
  - c) Fördermittel der Kommunen und seiner Landesregierung
  - d) Gebühren für Ausbildung
  - e) AufnahmegebührenAufnahmegebühren sind zum Termin der Aufnahme fällig.

## **§ 8**

### **Organe**

- (1) Die Organe des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder und für den Vorstand des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. bindend.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung von ihrer Funktion auf Beschluss des Vorstandes entbunden werden. Das entbundene Mitglied hat Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Gewässerwart

- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen Angelegenheiten des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Organe und Funktionen benennen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die „Hälfte“ seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder, gemäß des Punktes (2) anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes gelten als angenommen, wenn mehr als die „Hälfte“ der Anwesenden zustimmt, außer bei Beschlüssen über Disziplinar-Maßnahmen der Verbandsmitglieder. Hierfür ist eine „Zweidrittelmehrheit“ erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen bzw. das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen.
- (8) Der Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. (§9.7)

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand, mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche oder elektronische (email) Einladung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die „Hälfte“ der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als die „Hälfte“ der Stimmberechtigten für den Vorschlag stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 30% der Mitglieder verlangen.
- (7) Der Inhalt der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Ein auf einer Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung gefasster Beschluss, tritt mit den Unterschriften der Vorstandsmitglieder laut §9(2) sofort in Kraft.

## **§ 13**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. ist einzuberufen, wenn die Mitglieder mit einer „Zweidrittelmehrheit“ dies verlangen.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung nicht mehr als ihre geleisteten Finanz- und Sacheinlagen.
- (4) Nach beschlossener Auflösung wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

## **§ 14**

### **Haftung**

Der AV „Elbtalangler Sächsische Schweiz“ e.V. haftet nicht für Schäden und Verluste jeglicher Art, die anlässlich von Unternehmungen, Tagungen, Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Vereins- und Verbandsrechten entstehen gegenüber seinen Mitgliedern.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.